

Eignungsanforderungen für Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 JMStV

A. Verfahren und Ablauf der Eignungsbeurteilung

Ein Verfahren zur Eignungsbeurteilung wird auf Antrag eines Softwareanbieters eingeleitet. Die Antragstellung beinhaltet neben dem Antrag, das Softwareprodukt gemäß § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 1. Var. oder § 11 Abs. 2 2. Var. JMStV auf seine Eignung zu prüfen die Vorlage der Software in lauffähiger Fassung (d.h. als kompilierter, ausführbarer Code oder als vollständig funktionsfähiger Dienst) sowie eine technische Dokumentation. Die technische Dokumentation soll auch diejenigen Themenkomplexe enthalten, die sich aus dem jeweils aktuellen FSM-Anbieterfragebogen ergeben (s. Anhang zum Gutachten), den die Geschäftsstelle Interessenten zur Verfügung stellt.

In einer Vorprüfung durch die FSM-Geschäftsstelle wird cursorisch überprüft, ob die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 1 JMStV bzw. Abs. 2 in der 1. oder 2. Var. JMStV nicht offensichtlich abwegig erscheint. Daneben kontrolliert die Geschäftsstelle die grundsätzliche Funktionsfähigkeit (Installationsroutine, Aktivierungsroutine) sowie die rudimentäre Programstabilität der zu beurteilenden Software.

Die eigentliche inhaltliche Prüfung erfolgt dann durch den jeweils eingesetzten Gutachterausschuss. Dabei prüft der Ausschuss zunächst spezifisch die Anwendbarkeit von § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 (1. oder 2. Variante), um das einschlägige Prüfprogramm festzusetzen. Daraufhin muss festgestellt werden, ob die in Frage stehende Software die gesetzlich vorgegebenen Funktionalitäten mitbringt, um in einem dritten Schritt dann dem Eignungstest unterzogen zu werden, bei der vor allem die praktische Erkennungsleistung vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes der Technik und die Benutzerfreundlichkeit untersucht werden. Die inhaltliche Verantwortlichkeit für die Eignungsbeurteilung liegt allein beim Gutachterausschuss, der aber im Rahmen der Durchführung der technischen Prüfschritte (insb. Ermittlung der Erkennungsleistung) von der Geschäftsstelle unterstützt wird. Der Gutachterausschuss fertigt ein Gutachten an, das die Ergebnisse der einzelnen Prüfschritte und den Gutachterbeschluss bzgl. der Eignungsbeurteilung und – wo angezeigt – auflösende Bedingungen für die Eignungsbeurteilung enthält.

Auf Grundlage des Gutachterbeschlusses fertigt die Geschäftsstelle die Entscheidung über die Eignung der Software des Antragstellers im Sinne von § 11 JMStV formal aus. Die Geschäftsstelle kann dabei über die Befristung der Anerkennung entscheiden (max. drei Jahre). Sie kann weitere Bedingungen bzw. lizenzvertragliche Pflichten mit der Eignungsentscheidung verbinden, darunter die Vorgabe, keine bewusste bzw. willentliche Änderung an der Software vorzunehmen, die absehbar zu einer schlechteren Erkennungsleistung führt, wie etwa die Streichung eines Datenbankmoduls nach der Beurteilung. Weitere ggf. vorgesehene Bedingungen bzw. Vertragspflichten können Einzelvorgaben zur systematischen Orientierung am Stand der Technik, regelmäßige Updates oder die Pflicht zur Abgabe von Changelogs bei Versionswechseln und Aktualisierungen sein. Die Geschäftsstelle kann sich vorbehalten, die Relevanz einer Änderung für die Beurteilungsentscheidung zu bestimmen. Sie kann sich vorbehalten, die Einhaltung der der Eignungsprüfung zugrundeliegenden Aspekte und Zusicherungen im gesamten Anerkennungszeitraum stichprobenhaft zu kontrollieren.

B. Voraussetzungen der Anwendbarkeit von § 11 JMStV und Wahl des Prüfprogramms gem. Abs. 1 oder Abs. 2 1. oder 2. Variante

Der JMStV enthält in § 11 Abs. 1 S. 1 JMStV die Legaldefinition eines Jugendschutzprogramms. Danach sind Jugendschutzprogramme „Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“ Die beiden Basisfunktionalitäten – Auslesen von Alterskennzeichen und Erkennung ungeeigneter Inhalte – sind entsprechend grundlegende Voraussetzungen für den Anwendungsbereich des § 11 JMStV; ihr Vorliegen ist noch vor der Eignungsprüfung zu untersuchen, da ohne das Vorliegen beider Funktionalitäten jedenfalls kein Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 Abs. 1 JMStV vorliegt.

1. Auslesen von Alterskennzeichen gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMStV

Zentrale Anforderung an Jugendschutzprogramme gemäß § 11 Abs. 1 JMStV ist, dass die Software „Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen [kann], die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Für die Eignungsprüfung nach § 11 Abs. 1 JMStV folgt daraus, dass nur Software geeignet sein kann, die die *anbietereigenen* Alterskennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV verarbeiten kann.

Welchem technischen Standard diese Kennzeichen entsprechen, ist gesetzlich nicht festgelegt und dementsprechend grundsätzlich offen zu verstehen.¹ Mit Blick auf den Schutzzweck der Norm muss in Fällen der Prüfung von Abs. 1 aber derzeit davon ausgegangen werden, dass age-de.xml die einzige in Deutschland gebräuchliche Kennzeichnungsmethode für Inhalte im offenen Internet ist. Ein Jugendschutzprogramm gem. Abs. 1 muss in der Lage sein, age-de.xml-Kennzeichen korrekt auszulesen, und zwar bezogen auf alle in dieser Spezifikation möglichen Kennzeichnungsvarianten (XML only; HTTP-Header; Meta-Tags; Label-Z).

Zukünftig können auch weitere/andere Kennzeichnungsspezifikationen eine Rolle spielen, etwa age.xml oder miracle.xml; auch hier hängt aber die Wahl der Spezifikation als gesetzliche Voraussetzung von dessen tatsächlicher Nutzung und Verbreitung oder einem ggf. „allgemeinen Konsens“ über die Nutzung ab, vergleichbar dem seinerzeitigen Beschluss des „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ zu age-de.xml. Wenn ein zu prüfendes Programm neben age-de.xml weitere Spezifikationen unterstützt (z.B. ICRA- oder RTA-Label), ist dies für die Prüfung des Punktes unerheblich, kann aber ggf. zu besseren Filterergebnissen beitragen. Im Gutachten zur Prüfung sollten entsprechende Funktionalitäten der Vollständigkeit halber genannt werden.

2. Erkennen von Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Eine weitere zentrale Voraussetzung für ein Jugendschutzprogramm ist die Fähigkeit der Erkennung ungeeigneter Inhalte *auch ohne eine Anbieterkennzeichnung*. Das Gesetz impliziert damit, dass ein geeignetes Jugendschutzprogramm neben der Auslesefunktion der Kennzeichnung immer auch eigene oder extern zugeliferte Blacklists einsetzt oder ein Verfahren zur automatischen Inthelklassifikation mitführt. Software, die ausschließlich auf Grundlage eines anbieterseitigen Labels die Filterung vornimmt kann jeweils

¹ Der Stand der Technik gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 JMStV bezieht sich, anders als im KJM-Papier suggeriert, nicht auf die genutzten Spezifikationen der anbieterseitigen Kennzeichnung, sondern ausschließlich auf die Erkennungsleistung.

nur so effektiv sein, wie sich die Anbieterkennzeichnung in der Praxis durchgesetzt hat. Verließe sich der Gesetzgeber für die Eignung nur darauf, wäre zu diskutieren, inwieweit er seinem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag im Jugendmedienschutz damit noch ausreichend nachkommt.

§ 11 Abs. 1 S. 1 spricht lediglich von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, nicht aber von absolut und relativ unzulässigen Inhalten gemäß § 4 Abs. 1, 2 JMStV. Wenn Jugendschutzprogramme aber bereits für eine bestimmte Altersstufe ungeeignete Inhalte nach § 5 Abs. 1 JMStV erkennen sollen, so muss sich dieser Zielgedanke auf alle schädigenden Inhalte erstrecken, also auch – und erst recht – auf Inhalte im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 JMStV.

Das „Erkennen“ ist ergebnisorientiert zu interpretieren: Auf welche technische Art und Weise die Erkennung umgesetzt wird, ist unerheblich. Neben hinterlegten Blacklists sind auch technische Fähigkeiten der Software denkbar, Inhalte direkt beim Aufruf automatisiert zu analysieren und etwa auf Grundlage von Stichwörtern oder dem Ergebnis von Text-, Bild- oder Videoanalysen spontan über die wahrscheinliche Alterseinstufung entscheidet. Je nach eingesetzter Technik kann es sich dabei um lernende Systeme handeln, die ggf. erst nach dem erstmaligen Aufruf eine Inhalteklassifikation vornehmen, d.h. eine der Software unbekannte Seite wird erst nach dem ersten Aufrufversuch klassifiziert. Es bedarf insoweit zweier Aufrufe mit in einem zeitlichen Abstand, bevor der angeforderte Inhalt von der Software altersklassifiziert ist und entsprechend der Einstellungen ausgefiltert oder angezeigt wird; dies ist ggf. bei der Ermittlung der Erkennungsleistung (s. unten 4.) zu berücksichtigen.

3. Wahl des Prüfprogramms: § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 Variante 1 oder 2

Entscheidend für das Prüfprogramm des Gutachterausschusses ist die Vorprüfung, in welchen Anwendungsbereich das vorliegende Jugendschutzprogramm fällt: Handelt es sich um eine Software, die einen altersdifferenzierten Zugang zu (eigenen und/oder fremden) Telemedien, indem sie die Anzeige geeigneter Inhalte ermöglicht und den Zugang zu ungeeigneten Inhalten blockiert, ist grundsätzlich der Anwendungsbereich von § 11 Abs. 1, 2 JMStV eröffnet. Charakteristisch an Jugendschutzprogrammen ist dabei, dass die Zugangsleistung nicht in der genuin eigenen Vermittlungsleistung besteht, sondern dass die Software an einer Stelle zwischen Nutzer-Request und Server-Response des angefragten Angebots oder zwischen Server-Response und dem Anzeigevorgang auf dem Endgerät arbeitet und lediglich entscheidet, ob die angefragten Inhalte für den Nutzer angezeigt werden sollen (Zuganglenkung).

Auf den Einsatzort der Zuganglenkung des Jugendschutzprogramms zu Telemedien kommt es dabei grundsätzlich nicht an²; die technische Ebene, auf der die Software die Filterung vornimmt, kann etwa auf Netzebene des Zugangsanbieters erfolgen (ISP-Level), oder etwa auf einem Netzwerkgerät oder Router in Kundenbesitz, auf Betriebssystem- oder Einzelnutzerebene sowie auf App- oder Programmebene, z.B. als Jugendschutzfeature in einer einzelnen App oder im Browser bzw. in Form eines Browser-Plugins. Nach der technischen Ebene des Softwareeinsatzes bestimmt sich auch der grundsätzliche Umfang der Zuganglenkung (d.h. appweit, nutzerweit, systemweit, netzwerkweit, ISP-weit); Letzteres ist etwa relevant für die Auswahl der Untersuchungen, die auf die Überprüfung möglicher Umgehungsmöglichkeiten abzielen.

Kann die Software bei der Zuganglenkung zwischen mehreren (d.h. mindestens zwei) Altersstufen unterscheiden und funktioniert sie außerhalb geschlossener Systeme (d.h. vor allem im Rahmen der Nutzung

² Keber in Bornemann/Erdemir 2017, JMStV, § 11 Rn. 23.

von diversen Webseiten im offenen Internet), kommt eine Eignungsbeurteilung nach den Maßstäben von § 11 Abs. 1 JMStV in Betracht. Bietet die Software dagegen nur eine einzige Altersstufe zur Filterdifferenzierung an, oder funktioniert das Angebot nur innerhalb eines geschlossenen Systems, d.h. in Bezug auf einen vom Anbieter bestimmten Rahmen von Inhalten, so ist hingegen das Prüfprogramm gemäß § 11 Abs. 2 1. Variante (einzelne Altersstufen) bzw. 2. Variante (innerhalb geschlossener Systeme) zu wählen.

C. Prüfung der Eignung gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 JMStV

In § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 JMStV hat der Staatsvertragsgeber die Anforderungen festgeschrieben, die ein gem. § 11 Abs. 1 JMStV geeignetes Jugendschutzprogramm auszeichnen. Danach sind Jugendschutzprogramme geeignet, „wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.“

1. Ermöglichen eines nach Altersstufen differenzierten Zugangs zu Telemedien

Erster Schritt des Eignungstests ist die Überprüfung der Funktion eines altersdifferenzierten Zugangs zu Telemedien, d.h. die Software muss den Zugang zu einem altersklassifizierten Telemedium entsprechend der eingestellten Alterskonfiguration ermöglichen oder sperren. Ein Produkt, das wie in Abschnitt B beschrieben Alterskennzeichen auslesen kann und Blacklists vorhält, ohne über eine altersbasierte Filterfunktion zu verfügen ist ungeeignet, also z.B. ein Programm, das lediglich die ermittelte Altersstufe per Einblendung zeigt, ohne aber etwa ungeeignete Inhalte auszufiltern.

Ein geeignetes Jugendschutzprogramm kann zur Differenzierung die „klassischen“ Altersstufen, wie sie der JMStV auch in § 5 Abs. 1 S. 2 nennt, nutzen. Angesichts der in diesen Altersstufen vorliegenden age-de.xml-Kennzeichen erscheint dies in der Praxis auch sinnvoll. Zwingende Voraussetzung für die Eignung aber ist dies nicht: Weder verweist § 11 Abs. 1 S. 3 explizit auf diese Altersstufen, noch stellt die Vorschrift die Nutzung *aller* dieser Altersstufen als zwingend dar. Vielmehr ist denkbar, dass ein zur Prüfung vorgelegtes Programm intern nur zwischen zwei oder drei Altersstufen unterscheidet³, und diese sich nicht nach den deutschen Altersstufen richten, sondern anhand der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen orientieren, wie z.B. 6 (Grundschüler), 10 (Weiterführende Schule) und 14 (Teen). Wichtig ist in dem Falle solcher Abweichungen lediglich, dass sich Filterverhalten an den Altersstufen des § 5 Abs. 1 S. 2 JMStV ausrichtet⁴ (im genannten Beispiel müsste die Einstellung „10“ dazu führen, dass mit „ab 6“ gekennzeichnete Inhalte angezeigt und mit „ab 12“ gekennzeichnete Inhalte ausgefiltert werden. Kurz: Unabhängig von der angebotenen Altersdifferenzierung muss sich das Programm bei der Filterentscheidung intern ausschließlich an den vorgeschriebenen Altersstufen orientieren.⁵

2. Erkennungsleistung entsprechend dem Stand der Technik

Im zweiten Schritt des Eignungstests ist zu überprüfen, inwieweit die in Frage stehende Software hinsichtlich ihrer Erkennungsleistung dem Stand der Technik entspricht. Der zu erreichende Stand der Technik bezieht

³ Die Stufe „ab 18“ zählt dabei immer mit; a.A. Keber in Bornemann/Erdemir 2017, JMStV, § 11 Rn. 31: „mehr als zwei“.

⁴ Vgl. KJM-Kriterien, S. 1.

⁵ Mit Ausnahme der Kennzeichnung „ab 0“. Da diese Inhalte jugendschutzrechtlich irrelevant sind, erscheint eine Ausrichtung an der Altersstufe obsolet.

sich nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich auf die Erkennungsleistung, d.h. auf die zu erreichenden Filterquoten im Sinne einer korrekten Bestimmung der Altersstufen aufgerufener Inhalte und der entsprechenden konfigurationsgemäßen Anzeige bzw. Sperrung.

Der Stand der Technik wird in einem gesonderten Verfahren ermittelt (s. unten Teil 2). Für die Eignungsprüfung ergibt sich daraus, dass die zu testende Software im Rahmen der quantitativen Analyse die dem Stand der Technik entsprechenden Filterquoten mindestens zu erreichen hat. Ein Nichterreichen führt regelmäßig zu einer Ungeeignetheit.⁶

Ebenfalls abhängig von der Technik ist an dieser Stelle auf Grundlage der Angaben des Antragstellers zu prüfen, inwieweit er systematisch gewährleisten kann, dass die Erkennungsleistung nicht absehbar nachlässt. Beispiele für Vorkehrungen, die auch zukünftig eine (mindestens) gleichbleibende Erkennungsleistung sicherstellen, sind regelmäßige Aktualisierungen der Blacklists, eine stichprobenhafte manuelle Qualitätskontrolle oder der Einsatz selbstlernender Systeme, die auf Grundlage bisheriger richtiger Inhaltelassifikationen valide Entscheidungen auch mit Blick auf unbekannte Inhalte treffen können.

Mit Blick auf die im Stand der Technik-Verfahren begutachteten Spezialbereiche ist bei einer Eignungsprüfung das Standardverhalten der zu prüfenden Software, ggf. unter Zuhilfenahme der Anbieterdokumentation, zu prüfen und vor dem Hintergrund des ermittelten Standes der Technik zu bewerten (u.a. SSL-Verschlüsselung, indizierte Inhalte, positive Inhalte, Social Media-Angebote; s. unten Teil 2).

3. Funktionsfähigkeit

Neben den spezifischen Tests zur Prüfung der Erkennungsleistung tritt im nächsten Schritt ein erweiterter Funktionstest der Software. Dieser Schritt beinhaltet die Bewertung der allgemeinen Programstabilität bei der sachgemäßen Nutzung sowie die Prüfung möglicher Konflikte mit anderen Programmen, insbesondere mit Blick auf Antivirusprogramme, die bei Installation oder Aktivierung ggf. Warnmeldungen ausgeben oder selbst basale Filtermöglichkeiten vorsehen, die mit dem zu prüfenden Programm interferieren. Die Bewertung der Performance der Software, also etwa spürbare Auswirkungen der Filterung auf die Systemperformanz ist nicht Teil des Funktionstests. Ausnahme: Wenn die Performanzeinbußen so deutlich sind, dass es aufgrund dieser Verzögerungen zur praktischen Nicht-Bedienbarkeit der Software bzw. zu einer Nichtnutzbarkeit des gesamten Endgerätes kommt, ist die Funktionsfähigkeit insgesamt negativ zu beurteilen. Bleibt hingegen die Funktionsfähigkeit grundsätzlich gewahrt, können spürbare Verlangsamungen bei der Arbeit mit dem Endgerät aber Berücksichtigung im folgenden Prüfungsschritt (s. Teil 4 – Benutzerfreundlichkeit) finden.

Zu dem erweiterten Funktionstest gehört auch die Bewertung des implementierten Umgehungsschutzes. Offensichtliche und leicht umzusetzende Umgehungsmöglichkeiten sprechen gegen die Eignung eines Jugendschutzprogramms, da sie das durch die Filterung der Inhalte eingeführte Schutzniveau im praktischen Einsatz konterkarieren können. Die von der Filterung betroffenen (minderjährigen) Nutzer dürfen nicht mit einem Mindestmaß an Aufwand die Hauptfunktion der Software außer Kraft setzen können. Zu der Prüfung

⁶ Angesichts statistisch bedingter Ungenauigkeiten der Stand der Technik-Filterquoten (begrenzte Zahl getesteter URLs; mathematische Berechnung von Quoten) kann eine geringfügige Unterschreitung dennoch zu einer Eignung führen; dies ist im Einzelfall zu klären.

gehören die Bewertung der Sicherung der Software-Einstellungen vor unbefugter Veränderung (etwa leichtes Ändern der Alterseinstellung, einfaches Deaktivieren oder Löschen) sowie Vorkehrungen zur Minimierung denkbarer technischer Umgehungsmöglichkeiten, etwa durch den Einsatz eines VPN-Zugangs oder Proxies oder den Wechsel auf einem anderen Browser. Bewertungsmaßstab bei der Analyse des Umgehungsschutzes ist ein durchschnittlicher technisch sachverständiger Minderjähriger in den Altersstufen, die das zu prüfende Programm anbietet, nicht ein technisch versierter Nutzer, der signifikanten (technischen) Aufwand für eine Umgehung betreiben muss.

4. Benutzerfreundliche Ausgestaltung

Um geeignet im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 3 JMStV zu sein, muss das Jugendschutzprogramm „benutzerfreundlich ausgestaltet“ sein. Bei der Bewertung geht es weniger darum, das zu prüfende Programm im Vergleich zu einem in optimaler Weise gestalteten Programm zu bewerten, sondern mit Blick auf den praktischen Einsatz durch einen durchschnittlich verständigen Erziehungsberechtigten zu sehen. Erst in Fällen, in denen ein Nutzer das Jugendschutzprogramm nicht ohne Weiteres installieren, aktivieren, konfigurieren oder aktualisieren kann, liegt die Möglichkeit einer nicht benutzerfreundlichen Ausgestaltung vor. Der Gutachterausschuss bewertet hier insoweit die „Einfachheit“ der Installationsroutine, der Aktivierungs- und Konfigurationsroutine („Bedienung“) und der Aktualisierungsroutinen („Pflege“) aus Sicht eines erwachsenen Durchschnittsnutzers. Eine Barrierefreiheitsprüfung oder eine Prüfung etwa der Anforderungen der Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV) ist von diesem Prüfschritt nicht umfasst.

Angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Möglichkeiten der Mensch-Software-Interaktion können abschließende Bewertungskategorien nicht generell vorgegeben werden. Bewertungskriterien, die vom Einzelfall abhängig grundsätzlich in die Bewertung mit einbezogen werden können sind:

- die absolute Zahl der Nutzereingaben („Handgriffe“) vom Installationsstart bis zum Herstellen eines wirksamen Schutz, inkl. der Berücksichtigung
- der Nutzerführung,
- der Informationsdarstellung und ihrer Verständlichkeit,
- der Dialogführung und -gestaltung, insb. mit Blick auf die Nutzerführung,
- die Zahl der nötigen Schritte beim Zugang zu den Software-Einstellungen,
- die jederzeitige und einfache Erkennbarkeit des aktuellen Programmmodus,
- der Grad der Individualisierbarkeit,
- der Grad der Fehlertoleranz, z.B. Hinweise auf mögliche Fehlkonfigurationen und deren leichte Rückgängigmachung, oder
- das Vorhalten angebotsspezifischer Einstellungsmöglichkeiten, die deren Schnittstellen nutzen (z.B. SafeSearch, YouTube Kids).

Zu der Betrachtung der benutzerfreundlichen Ausgestaltung gehört auch die Beurteilung der Performanz der Software. Aufgrund der Filterung kann es theoretisch zur Verlangsamung der Darstellung von Internetinhalten kommen. Das ist programmimmanent, kann aber aus Nutzersicht deutlich spürbar sein. Dort, wo die Wartezeiten merklich länger sind, können sich Performanz-Gesichtspunkte negativ auf die

Benutzerfreundlichkeit auswirken. Dazu gehören auch Fälle, in denen ein Filterprogramm die Reaktionsgeschwindigkeit des gesamten Betriebssystems oder einzelner Programme negativ beeinflusst.

5. Nutzerautonome Verwendbarkeit

Abschließend erfolgt die Prüfung der Eignung anhand der gesetzlichen Vorgabe, dass ein Jugendschutzprogramm nutzerautonom verwendbar sein soll. Damit rekuriert der Gesetzgeber auf die nutzerseitige Möglichkeit der Änderung des Funktionsumfangs des Jugendschutzprogramms, wie z.B. das Umschalten der eingestellten Altersstufe, das Ab- und Zuschalten spezifischer Erkennungsmodule oder Black- bzw. Whitelists sowie das individuelle Einpflegen eigener Black- oder Whitelisteinträge. Zentrale Kriterien für die Bewertung der nutzerautonomen Verwendbarkeit sind dabei

- die nutzerseitige Entscheidungsmöglichkeit über die Aktivierung und Deaktivierung der Filterfunktion (An/Aus),
- die nutzerseitige Altersstufenkonfiguration, sowie
- Eingriffsmöglichkeiten für Eltern, z.B. durch Überstimmen der programmseitig vorgegebenen Alterseinstufungen durch persönliche Einträge in eine Black- bzw. Whitelist.

Auf die Einsatzebene der Software (s. oben: Netzebene; Router; Betriebssystem; Einzelprogramm; Browser) kommt es bei der Prüfung der nutzerautonomen Verwendbarkeit nicht an, so lange dem Nutzer die Möglichkeit der individuellen Aktivierung bzw. Anpassung gegeben ist. Nutzerspezifische Einstellungen können insoweit etwa auch auf Netzebene im Rahmen eines zugangsanbieterseitigen Konfigurationsportals erfolgen.

D. Beschlussfassung der Eignungsbeurteilung

Abschließend erfolgt auf Grundlage der Zusammenschau der Prüfergebnisse in den dargestellten Schritten die Gesamtbeurteilung, ob ein Jugendschutzprogramm als geeignet im Sinne des § 11 Abs. 1 JMStV zu bewerten ist oder nicht. Der Gutachterausschuss kann eine positive Beurteilung von einzelnen auflösenden Bedingungen vorläufig aussprechen, wenn die nachzureichenden Dokumentationsinhalte oder Softwarefeatures innerhalb weniger Wochen vom Antragsteller nachgereicht werden können. Eine Befristung der Anerkennung obliegt nicht dem Gutachterausschuss, sondern der FSM-Geschäftsstelle. Auch weitere Bedingungen und Vertragsinhalte können von der Geschäftsstelle vorgegeben werden.